

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0172/07	Datum 19.04.2007
Dezernat: VI	Amt 61	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	19.06.2007	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	12.07.2007	öffentlich	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Energie	17.07.2007	öffentlich	Beratung
Stadtrat	06.09.2007	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 31,Amt 63,Amt 66,FB 62,III	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum B-Plan Nr. 238-2 "Bahnhofstraße / Danzstraße"

Beschlussvorschlag:

1. Für den Bebauungsplan wird ab dem Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung des Entwurfs das beschleunigte Verfahren gemäß § 13 a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), angewendet.
2. Die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ist ortsüblich bekannt zu machen.
3. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 238-2 „Bahnhofstraße/Danzstraße“ und die Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
4. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 238-2 „Bahnhofstraße/Danzstraße“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
Der Beschluss der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht

werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

5. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig zum Auslegungsverfahren zu beteiligen. Sie sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB von der öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
X			JA		NEIN	X

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen		jährliche Folgekosten/ Folgekosten ab Jahr	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)					
		keine			
Euro		Euro	Euro	Euro	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:				veranschlagt:				veranschlagt:			
Bedarf:				Bedarf:				Bedarf:			
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr				Jahr			
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr				Euro			
mit				Euro				Euro			
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
				Prioritäten-Nr.:							

Termin	August 2007
--------	-------------

federführendes/r Amt/FB 61	Sachbearbeiter Dr. Carola Perlich, Tel. Nr.: 540 5391	Unterschrift AL/FBL Dr. Eckhart Peters
-------------------------------	---	---

verantwortlicher Beigeordneter	Jörn Marx Unterschrift	
-----------------------------------	---------------------------	--

Begründung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 04.02.1993 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 238-2 „Bahnhofstraße/Danzstraße“ beschlossen.

Entsprechend den Zielen des Aufstellungsbeschlusses sieht der Entwurf zum Bebauungsplan die Entwicklung eines Mischgebietes nach § 6 BauNVO und die Errichtung einer Blockrandbebauung entsprechend der für den Standortbereich charakteristischen Stadtstruktur vor.

Zur Sicherung der Planung wurde durch den Stadtrat für das Plangebiet eine Satzung über eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB beschlossen, die im Amtsblatt Nr. 40 vom 16.12.2004 bekannt gemacht wurde. Die Veränderungssperre wurde mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 40 vom 29.11.2006 um ein Jahr verlängert. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tage des Fristablaufs der seit dem 16.12.2004 rechtswirksamen Veränderungssperre gerechnet, außer Kraft.

Anlass für die derzeit gültige Veränderungssperre war der Antrag zur Errichtung eines 1-geschossigen Lebensmittelmarktes mit vorgelagerten Stellplätzen im nördlichen Teil des Plangebietes.

Die Fortführung des Planverfahrens ist erforderlich, da andere Investorenkonzepte, die in Übereinstimmung mit den städtebaulichen Zielen standen, nicht weiterverfolgt wurden.

Der Bebauungsplan wird ab dem Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB (aktuelle Fassung) als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ ohne förmliche Umweltprüfung aufgestellt.

Von einer Öffentlichkeitsbeteiligung vor der Auslegung kann gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 BauGB abgesehen werden.

Eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange war nicht erforderlich, da es sich bei dem Plangebiet um ein allseitig von öffentlichen Straßen umgebenes innerstädtisches Quartier mit vorhandener, überwiegend 1-geschossiger Bebauung handelt. Parallel zur öffentlichen Auslegung werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann.

Anlagen:

Lageplan